

Wegleitung

zur Bewerbung als FINMA-Beauftragte

15. November 2017

Inhaltsverzeichnis

Referenz:
3018-T-2-30246

1	Die Beauftragten der FINMA	3
2	Standardmandate der FINMA	3
2.1	Anforderungsprofil Prüfbeauftragte/r für Prüfungen und Untersuchungsbeauftragte/r für Untersuchungen bei bewilligten Finanzintermediären	4
2.2	Anforderungsprofil Beauftragte/r für Untersuchungsverfahren bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung	5
2.3	Anforderungsprofil Beauftragte/r für Sanierungen und/oder Krisensituationen bei bewilligten Finanzintermediären	5
2.4	Anforderungsprofil Beauftragte/r für (Konkurs-) Liquidationsverfahren	6
3	Bewerbung	7
3.1	Vorgehen bei einer Bewerbung.....	7
3.2	Ausfüllen der Bewerbungsformulare	7
4	Regelmässige Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen.....	8
5	Auswahl des Beauftragten durch die FINMA für ein konkretes Mandat.....	8

1 Die Beauftragten der FINMA

Referenz:
3018-T-2-30246

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FINMA nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) und den Finanzmarktgesetzen folgende Beauftragte einsetzen:

- **Untersuchungsbeauftragte** werden gestützt auf Art. 36 FINMAG eingesetzt, um im Rahmen eines Enforcementverfahrens einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von der FINMA angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen.
- **Prüfbeauftragte** werden gestützt auf Art. 24a FINMAG eingesetzt, z.B. um einen Missstand im kooperativen Rahmen abzuklären oder um in einem Enforcementverfahren angeordnete Massnahmen zu überprüfen.
- Ein **Sanierungsbeauftragter** kann mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans betraut werden (vgl. Art. 28 Abs. 3 Bankengesetz [BankG; SR 952.0] und Art. 36a Börsengesetz [BEHG; SR 954.1]).
- Ein **Liquidator** wird mit einer Liquidation eines Beaufsichtigten betraut (Art. 23^{quinquies} Abs. 1 BankG, Art. 36 BEHG, Art. 52 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG; SR 961.01]).
- Ein **Konkursliquidator** wird mit einer Konkursliquidation eines Beaufsichtigten betraut (Art. 33 Abs. 2 BankG, Art. 36a BEHG, Art. 137 Abs. 3 Kollektivanlagengesetz [KAG; SR 951.31], Art. 53 Abs. 3 VAG).
- Ein Schätzungsexperte wird mit der Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften betraut (Art. 136 Abs. 1 KAG).

2 Standardmandate der FINMA

Die FINMA kennt vier Standardmandate, deren Erfüllung unterschiedliche Anforderungen an den Beauftragten stellen:

1. Untersuchungen oder Prüfungen bei bewilligten Finanzintermediären;
2. Untersuchungen bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung;
3. Sanierungen und Krisenmanagement bei bewilligten Finanzintermediären;

4. Konkursliquidationsverfahren und Liquidationen bei Beaufsichtigten.

Referenz:
3018-T-2-30246

Für diese Standardmandate unterhält die FINMA eine Liste mit möglichen Kandidaten (Kandidatenliste). In die Liste wird aufgenommen, wer eines oder mehrere der nachfolgenden Anforderungsprofile erfüllt:

2.1 Anforderungsprofil Prüfbeauftragte/r für Prüfungen und Untersuchungsbeauftragte/r für Untersuchungen bei bewilligten Finanzintermediären

Die Prüfbeauftragten/Untersuchungsbeauftragten bei bewilligten Finanzintermediären müssen über vertiefte Kenntnisse des Finanzmarktrechts und über mehrjährige praktische Erfahrungen mit beaufsichtigten Instituten verfügen. Sie sind mit der Funktionsweise, dem Geschäftsmodell, der Organisation, der Corporate Governance sowie dem Rechnungswesen von Beaufsichtigten vertraut. Sie haben Kenntnisse in der Prüfungs- oder Untersuchungstätigkeit, die sie in Referenzprojekten erfolgreich in die Praxis umsetzen konnten. Sie verfügen über Kenntnisse in der Bewertung von aufsichtsrelevanten Sachverhalten, insbesondere auch bei komplexen Problemen und Risiken bei Finanzintermediären. Eine angemessene (Büro-)Infrastruktur sowie die erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen gewährleisten eine effiziente und beförderliche Mandatserfüllung. Ihre Kostenstruktur erlaubt ein kostenbewusstes Vorgehen bei der Mandatserfüllung.

Die Mandatsleitung muss über vertiefte Fachkenntnisse im Finanzmarktrecht sowie praktische Erfahrungen mit beaufsichtigten Instituten verfügen. Sie ist vertrauenswürdig und hat die Fähigkeit und Bereitschaft, in Absprache mit der FINMA selbständig zielgerichtete und kosteneffiziente Entscheidungen im Rahmen der Mandatserfüllung zu treffen. Die Mandatsleitung verfügt schliesslich über ausgewiesene Kommunikationsfähigkeiten.

Vorzugsweise verfügen die Prüfbeauftragten/Untersuchungsbeauftragten über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- in der Aufsichtsprüfung;
- mit international anerkannten Rechnungslegungsstandards;
- mit der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Schweizer Solvenztests;
- mit den bei den Beaufsichtigten eingesetzten Informationstechnologien;
- in Finanzmathematik;
- im Aktuariatswesen;
- im Gesellschaftsrecht (z.B. auch im Rahmen einer Tätigkeit als Organ);
- im Liquidations-, Konkurs- und/oder Sanierungsrecht;

- im Zahlungsverkehr (national und international);
- im Effektenhandel und Börse (z.B. Untersuchungen oder Prüfungen betreffend das Marktverhalten);
- im globalen regulatorischen Umfeld;
- in der Einvernahme- und Befragungstechnik;
- in der forensischen Technologie (Datensicherung und –auswertung) im Bereich der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten.

Referenz:
3018-T-2-30246

2.2 Anforderungsprofil Beauftragte/r für Untersuchungsverfahren bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung

Die Untersuchungsbeauftragten bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung müssen über vertiefte Kenntnisse der finanzmarktrechtlichen Erlasse verfügen. Sie haben Fachkenntnisse im Gesellschaftsrecht (z.B. auch im Rahmen einer Tätigkeit als Organ), in der Ermittlungstätigkeit bei investigativen Untersuchungen und im Liquidations-, Konkurs- oder Sanierungsrecht und konnten diese in der Praxis in Referenzprojekten erfolgreich umsetzen. Sie sind mit dem Rechnungswesen vertraut und in der Lage, Geldflüsse nachzuvollziehen, um die notwendigen Massnahmen für deren Erhältlichmachung zu treffen. Eine angemessene (Büro-) Infrastruktur sowie die erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen gewährleisten eine effiziente und beförderliche Mandatserfüllung.

Die Mandatsleitung wird durch eine vertrauenswürdige und erfahrene Person wahrgenommen, die fähig und bereit ist, in Absprache mit der FINMA selbstständig zielgerichtete und kosteneffiziente Entscheidungen im Rahmen der Mandatserfüllung zu treffen. Sie ist in der Lage, die Interessen des untersuchten Instituts selbstständig wahrzunehmen und das Verfahren mit ergebnisorientierten Entscheidungen voranzutreiben.

Vorzugsweise verfügen die Untersuchungsbeauftragten bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung zudem über Erfahrungen mit forensischer Technologie (Datensicherung und –auswertung) bei der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten.

Häufig werden Beauftragte für Untersuchungsverfahren bei Tätigkeit ohne erforderliche Bewilligung in der Folge auch als (Konkurs-)Liquidatoren der geprüften Beaufsichtigten eingesetzt (siehe Ziff. 2.4.). Es ist daher von Vorteil, wenn sie auch dieses Anforderungsprofil erfüllen.

2.3 Anforderungsprofil Beauftragte/r für Sanierungen und/oder Krisensituationen bei bewilligten Finanzintermediären

Für diese Aufgabe verfügen die Sanierungsbeauftragten/Krisenmanager über vertiefte und aktuelle Kenntnisse des Finanzmarktes und den finanz-

marktrechtlichen Erlassen. Sie haben ausgewiesene Fachkenntnisse im Sanierungsrecht und konnten diese in der Praxis in leitender Funktion in Referenzprojekten erfolgreich unter Beweis stellen. Sie sind mit dem Rechnungswesen vertraut und in der Lage, Geldflüsse nachzuvollziehen, um die notwendigen Massnahmen für deren Erhältlichmachung zu treffen. Sie sind zudem in der Lage, in Krisensituationen auch bei mittleren und grösseren beaufsichtigten Finanzintermediären vorübergehend die Geschäftsführung zu übernehmen. Aufgrund angemessener (Büro-)Infrastruktur sowie der erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen gewährleisten sie eine effiziente und beförderliche Mandatserfüllung.

Referenz:
3018-T-2-30246

Die Mandatsleitung wird durch eine vertrauenswürdige, belastbare und integre Person wahrgenommen, die über ausgewiesene kommunikative Fähigkeiten verfügt (insbesondere im Umgang mit Medien). Diese ist bereit, bei Bedarf ihre Eignung im Rahmen eines Assessments der FINMA unter Beweis zu stellen.

Vorzugsweise verfügen die Sanierungsbeauftragten/Krisenmanager über ein qualifiziertes nationales und internationales Netzwerk, das sie bei Bedarf zur Mandatserfüllung beiziehen können. Praktische Führungserfahrung bei einem grösseren beaufsichtigten Finanzintermediär oder Fachkenntnisse und Erfahrungen bei Sanierungsverfahren im Ausland sind von Vorteil.

2.4 Anforderungsprofil Beauftragte/r für (Konkurs-) Liquidationsverfahren

Für diese Aufgabe verfügen die (Konkurs-)Liquidatoren über vertiefte Kenntnisse im Umgang mit den finanzmarktrechtlichen Erlassen sowie über ausgewiesene Fachkenntnisse im Liquidations- und Konkursrecht. Sie konnten diese in der Praxis in leitender Funktion in Referenzprojekten erfolgreich unter Beweis stellen. Sie sind mit dem Rechnungswesen vertraut und in der Lage, Geldflüsse nachzuvollziehen, um die notwendigen Massnahmen für deren Erhältlichmachung zu treffen. Eine angemessene (Büro-) Infrastruktur sowie die erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen gewährleisten eine effiziente und beförderliche Mandatserfüllung. Ihre Kostenstruktur erlaubt ein kostenbewusstes Vorgehen bei der Mandatserfüllung.

Die Mandatsleitung wird durch eine vertrauenswürdige und erfahrene Person wahrgenommen, die fähig und bereit ist, in Absprache mit der FINMA selbstständig zielgerichtete und kosteneffiziente Entscheidungen zu treffen. Sie ist in der Lage, die Interessen des Instituts selbstständig wahrzunehmen und das Verfahren mit ergebnisorientierten Entscheidungen im Rahmen der Mandatserfüllung voranzutreiben.

Von Vorteil sind praktische Erfahrungen bei der Verwaltung von Liegenschaften, Fachkenntnisse im Steuerrecht und Erfahrungen mit forensischer Technologie (Datensicherung und –auswertung) bei der Bekämpfung der

Wirtschaftskriminalität sowie praktische Erfahrung bei einem beaufsichtigten Institut. Vorzugsweise besitzt die Mandatsleitung ein qualifiziertes nationales und internationales Netzwerk mit Dienstleistungserbringern, das sie bei Bedarf zur Mandatserfüllung beiziehen kann.

Referenz:
3018-T-2-30246

3 Bewerbung

3.1 Vorgehen bei einer Bewerbung

Die Bewerbung zur Aufnahme in die Kandidatenliste der FINMA erfolgt mittels Bewerbungsformularen. Diese können auf www.finma.ch abgerufen und heruntergeladen werden. Die Bewerbung für mehrere Anforderungsprofile sind möglich. Pro Anforderungsprofil ist ein Bewerbungsformular auszufüllen.

Eine Bewerbung kann jederzeit erfolgen.

Die FINMA beurteilt die eingereichten Bewerbungen. Die Bewerber werden über den Entscheid der FINMA schriftlich informiert.

3.2 Ausfüllen der Bewerbungsformulare

Die Bewerbungsformulare sind vollständig elektronisch auszufüllen, auszudrucken und unterschrieben der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Recht und Compliance, Stichwort „Beauftragte“, Laupenstrasse 27, 3003 Bern oder per e-mail an Beauftragte@finma.ch) samt den verlangten Beilagen einzureichen.

Im Rahmen der Bewerbung werden Angaben zur Firma, zu den Mandatsleitern, zu den Honoraren, zur Verfügbarkeit, zu den Sprachkenntnissen sowie zu den Netzwerken verlangt. Zusätzlich haben die Bewerber/innen die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen darzulegen und zu belegen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Bewerber/innen haben die angegebenen Sprachen in Wort und Schrift verhandlungssicher zu beherrschen. Der entsprechende Nachweis muss im Feld „Bemerkungen“ erfolgen.

Fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen sind durch Ausführungen im Feld „Bemerkungen“ zu belegen (z.B. Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, Referenzmandate usw.), ansonsten diese nicht berücksichtigt werden können und als nicht vorhanden gelten.

4 Regelmässige Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen

Referenz:
3018-T-2-30246

Die Beauftragten, die in die Kandidatenliste aufgenommen worden sind, haben der FINMA unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Änderungen der Angaben, die in den Bewerbungsunterlagen gemacht wurden, zu melden. Die Meldung erfolgt an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Recht und Compliance, Stichwort „Beauftragte“, Laupenstrasse 27, 3003 Bern oder per e-mail an Beauftragte@finma.ch).

5 Auswahl des Beauftragten durch die FINMA für ein konkretes Mandat

Auch bei Aufnahme in die Kandidatenliste besteht kein Anspruch auf ein Mandat.

Die Auswahl für ein konkretes Mandat erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien, wie Art und Umfang des Auftrags, fachliche Kenntnisse und Erfahrungen, Sprachkenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit.